LZ-Rheinland

Artikel vom 15.06.2026 · Ausgedruckt am 11.11.2026, 07:43 Uhr

Online: https://lz-rheinland-staging.p-k3txh2.project.space/nachricht/carbon-leakage-gemuese-und-pilze-erstmals-beruecksichtigt-jetzt-zuegig-handeln

Carbon-Leakage: Gemüse und Pilze erstmals berücksichtigt – jetzt zügig handeln



Foto: Scheel

Die EU hat die Carbon-Leakage-Kompensation ausgeweitet und den Unterglas-Gemüsebau und die Pilzzucht einbezogen. Der Zentralverband Gartenbau (ZVG) begrüßt diesen Schritt ausdrücklich, kritisiert jedoch das zu lange und bürokratische Verfahren. Vier Jahre Bearbeitungszeit für diese Anerkennung sind ein regelrechtes Armutszeugnis.

„Wir haben uns lange und intensiv dafür eingesetzt, dass die spezialisierten Gartenbaubetriebe mit Gemüse unter Glas und Pilzanbau in die Carbon-Leakage-Kompensation aufgenommen werden“, betont Dr. Hans Joachim Brinkjans, stellvertretender ZVG-Generalsekretär.

Jetzt kommt es darauf an, dass die Betriebe die engen Fristen im Blick behalten: Die Anerkennung wird erst mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger wirksam. Ab diesem Zeitpunkt haben betroffene Unternehmen drei Monate Zeit, ihre Anträge rückwirkend für die Abrechnungsjahre 2021 bis 2025 einzureichen.

Das Antragsverfahren für die Betriebe ist kompliziert, teuer und insgesamt zu bürokratisch. Dabei belasten die CO_2-Kosten die Unternehmen massiv und gefährden Arbeitsplätze und Betriebsexistenzen.

Aus Sicht des ZVG kann die Erweiterung der Carbon-Leakage-Kompensation nur ein erster Schritt sein. Angesichts steigender Energie- und CO_2-Kosten brauche der Gartenbau planbare, unbürokratische und breit wirkende Entlastungen für alle Betriebe.

Der Carbon-Leakage-Antrag für den Zierpflanzenanbau unter Glas wurde im November 2024 vom Bundeswirtschaftsministerium abgelehnt. Eine Entscheidung, die für den ZVG weiterhin nicht nachvollziehbar ist.

Der Verband fordert daher, die im Koalitionsvertrag vorgesehenen Maßnahmen zur Entlastung des Gartenbaus zügig umzusetzen und insbesondere die CO_2-Kosten für die gesamte Branche wirksam zu begrenzen.

Quelle: ZVG